

# **Ordnung des Instituts für Musikforschung<sup>1</sup>**

## **§ 1 Ziele und Aufgaben des Instituts**

Das Institut dient der Förderung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Nachwuchses und öffnet die Wissenschaft hin zur künstlerischen Praxis. Es berät die Mitglieder der Hochschule.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind die promovierten hauptamtlichen Professoren der Fachgruppen Musikwissenschaft / Musikpädagogik und Komposition / Musiktheorie, es sei denn, sie widersprechen ausdrücklich der Mitgliedschaft. Die anderen Mitglieder der Hochschule können auf Antrag Institutsmitglieder werden, wenn sie wissenschaftlich tätig sind. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder des Instituts nach Satz 1. Zu den Mitgliedern gehört ferner der Geschäftsführer, falls eine Geschäftsführung eingerichtet wurde.

## **§ 3 Schriftenreihe**

Die Mitglieder des Instituts koordinieren die Schriftenreihe der Hochschule im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Herausgeber der Schriftenreihe ist die Hochschule vertreten durch den Präsidenten. Die Schriftenreihe enthält in der Regel Publikationen von Hochschulmitgliedern oder von Ergebnissen der von der Hochschule organisierten wissenschaftlichen Veranstaltungen.

## **§ 4 Wahl des Leiters und des Stellvertreters**

Die Mitglieder des Instituts für Musikforschung wählen aus dem Kreis der dem Institut angehörenden W 3-Professoren einen Leiter und seinen Stellvertreter.

## **§ 5 Verfahrensregeln**

- (1) Die Grundsätze der Arbeit des Instituts werden durch die Grundordnung und die Satzung der Hochschule geregelt.
- (2) Der Leiter des Instituts vertritt das Institut, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der stellvertretende Leiter des Instituts vertritt den Leiter im Verhinderungsfall. Im Einvernehmen mit ihm kann der Leiter Aufgaben auf ihn übertragen.
- (4) Erfolgte die Einladung zu einer Sitzung des Instituts innerhalb der Vorlesungszeit mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin, so ist die Beschlussfähigkeit gegeben unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nur in Bezug auf Tagesordnungspunkte, die in der Einladung ausdrücklich benannt wurden. In anderen Fällen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Von jeder Sitzung des Instituts wird ein Protokoll angefertigt.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit dieser Ordnung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Mannheim, den 16. 6. 17



Prof. Rudolf Meister  
Präsident